

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis monatlich durch
die Post bezogen 200.-
eingetragen in die Post-
zeitungsliste Nr. 6482.

Abonnementpreis:
Arbeitsvermittlungs-
Anzeigen 800 Mr., Zahl-
stellen-Anzeigen 100 Mr.
für die 3 gepl. Beiträge.
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 358 15, Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Drey.
Druck von C. A. H. Meister & So., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prill, Hannover.
Redaktionsschluss: Freitag morgen 8 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

Die armen Dividendenbezieher.

Die deutschen Aktiengesellschaften schütten Dividenden von 200 bis 300 Prozent aus, und ihre Berichte suchen, nachdem sie die Geringfügigkeit der Dividenden unter Berücksichtigung der Geldentwertung bereits darstellen, zu beweisen, daß der zur Produktion notwendige Prozeß der Kapitalsakkumulation (Ablaufung von Kapital, das zu Neuanlagen und Produktionserweiterungen dienen soll) infolge der geringen Dividenden verlangsamt, ja unmöglich gemacht werde. Man will uns belehren, daß zur Weiterführung der Produktion eine entsprechende Akkumulation des Kapitals notwendig sei. Nun, wir wissen wohl, daß die Akkumulation des Kapitals zum Wesen der kapitalistischen Produktion gehört, wir wissen auch recht wohl, daß selbst in einer sozialistischen Wirtschaft eine Akkumulation des Kapitals notwendig sein wird, in dem Sinne nämlich, daß die erzeugten Güter nicht sämtlich für den Verbrauch bestimmt werden können, sondern daß ein Teil derselben zur Erweiterung der Produktion, die schon durch den Bevölkerungszuwachs notwendig gemacht wird, zurückzuhalten werden muß. Was wir beweisen, ist, ob die Ausschüttung hoher Dividenden die beste Methode der Akkumulation darstellt, bzw. ob nicht eine Akkumulation auch ohne die aus den Dividenden sich ergebenden neuen Kapitalanlagen erfolgt. Denn abgesehen davon, daß die Dividenden gegenwärtig vielmehr dem Verbrauch und gar dem Luxusverbrauch der Aktionäre dienen und eben heute nur zum geringsten Teil zu strichbringenden neuen Kapitalanlagen verwendet werden, sehen wir, daß abseits von den Dividenden der Akkumulationsprozeß in der Industrie trotz der Geldentwertung bisher weiter ging. Ja, es war sogar gerade die Geldentwertung, die eine Akkumulation in großem Ausmaß ermöglicht hat. Die Geldentwertung hat sich nämlich in runden Preissteigerungen ausgewirkt, d. h. die Warenpreise stiegen rascher als die Einkommen. Dadurch wurden aber sämtliche Gesellschaftsschichten, deren Einkommen hinter der Preissteigerung zurückgeblieben ist, in erster Linie also die Lohn- und Gehaltsempfänger, dann aber die Rentner und so weiter gezwungen, ihre Bedürfnisse einzuschränken. Volkswirtschaftlich betrachtet, bedeutet dies eine von Seiten des Verbrauchs erfolgende und auf Kosten des Verbrauchs erzwungene Akkumulation des Kapitals zugunsten der Unternehmer. In der Tat konnten die Unternehmungen den Vorsprung, den sie durch die runden Preissteigerungen ihrer Produkte, die der Verfeuerung ihrer Produktionskosten voranstellen, gewonnen, zur Erweiterung der Betriebe, zum Bau neuer Anlagen, zur Anschaffung neuer Maschinen usw. ausnützen. Es bedurfte dazu nicht der Kapitalanlagen aus den Dividenden. Die deutsche Steuerpolitik begünstigte noch diese erzwungene Akkumulation, indem die zur Erweiterung der Unternehmungen verwendeten Beträge, wie auch die auf die geschilderte Weise zurückgelegten verschiedenen Reserven steuerfrei blieben. Das Kapital blieb von dem Verarmungsprozeß zwar nicht verschont, es wäre jedoch falsch, zu behaupten, daß eine Akkumulation in den letzten zehn Jahren nicht stattgefunden habe. Die Verbraucher haben für die Unternehmungen gespart. Diese Tatsache steht fest. So hat die in der Schweiz erscheinende Monatschrift "Die Kurne" die Ursachen des deutschen Schleuderexportes untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Exportfähigkeit der deutschen Industrie zu niedrigeren Preisen herbeigeführt ist durch das Hungerdumping der deutschen Arbeiterschaft. Vor dem Kriege gab es innerhalb der zentralen europäischen Staaten einschließlich Englands eine gewisse Stabilität der internationalen Lebenshaltung. Die europäische Arbeiterschaft mußte ungefähr 45 bis 55 Prozent ihres Einkommens auf die Ernährung verwenden, und darin waren die Verhältnisse in der Schweiz, in Deutschland, in Österreich und in England annähernd einander gleich. Der Arbeiter eines Landes konnte ohne wesentliche Schwierigkeiten sich an die Existenzbedingungen eines anderen Landes gewöhnen. Dadurch war auch eine gleichartige Grundlage für die Konkurrenzverhältnisse der verschiedenen Länder geschaffen.

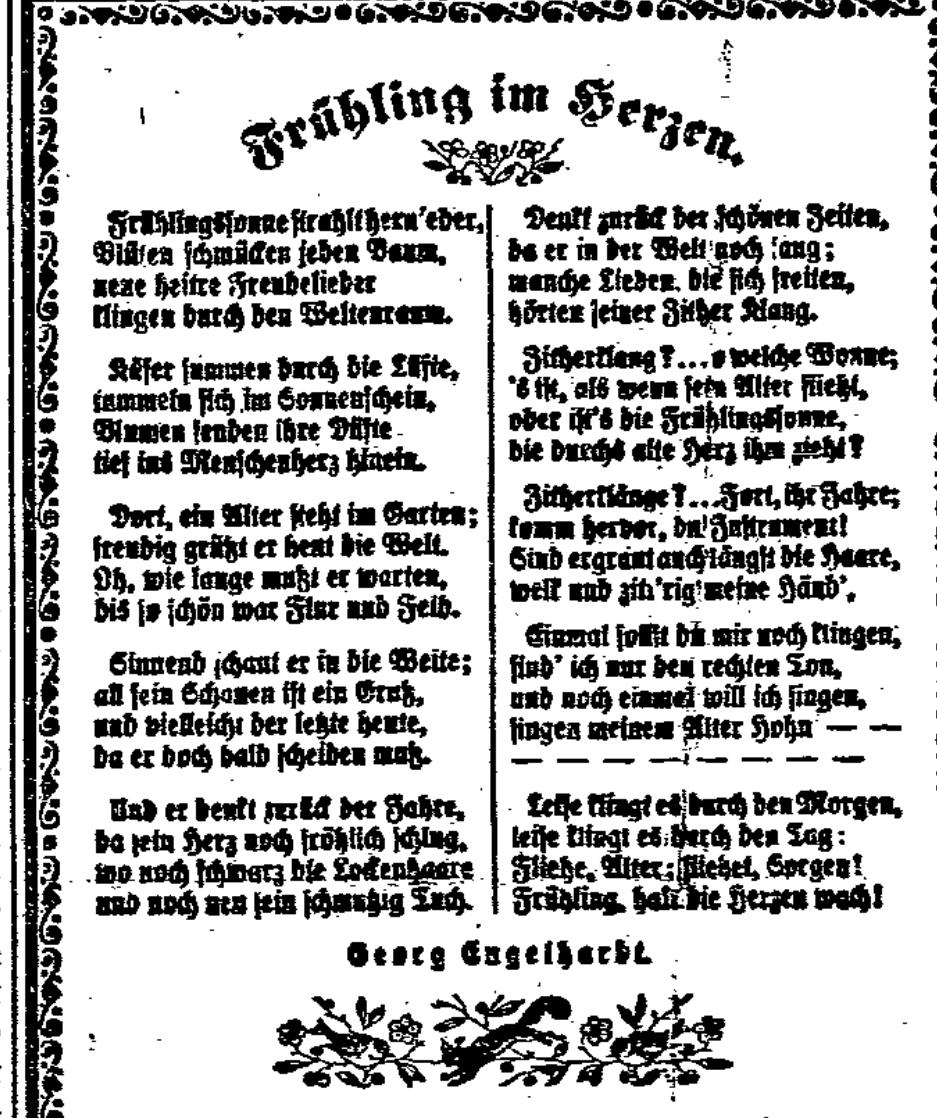
Heute hat sich das wesentlich geändert. Zirka zehn Millionen deutscher Arbeiter müssen 70 bis 80 Prozent ihres Einkommens allein für die Ernährung aufwenden. Sie leben unter den gleichen Existenzbedingungen, wie der chinesische Arbeiterhaushalt. Der qualifizierte Arbeiter kann heute trotz der niedrigeren Mieten höchstens 45 bis 50 Prozent von dem verzehren, was er früher zu seinem Unterhalt gehörig ansah.

Trotzdem gibt es auch sogenannte "Arbeiterblätter", die nichts Besseres zu tun wissen, als über die Not der Aktionäre zu jammern. So schreibt "Der Ber

verband", ein gelbes Organ, in seiner Nr. 2 vom 14. März 1923 in einem Artikel mit der Überschrift "Auch die Aktionäre verarmen" folgendes:

In den letzten Wochen sind von verschiedenen Industriefirmen die Geschäftsausschlüsse bekanntgegeben worden. Die Zahlen über den Reingewinn und die Dividende der Aktiengesellschaften sind nicht selten der Anlaß zu der Auffassung geworden, daß hohe Gewinne ausgeschüttet werden. Zumeist werden die hohen Zahlen für Gewinne und Dividenden sogar dazu benutzt, in der Hauptstadt im Auslande, zumeist aber auch im Innlande, um von einer Blüte der deutschen Industrie zu sprechen. Wie verhält es sich nun aber damit in Wirklichkeit?

Zunächst muß berücksichtigt werden, daß der Prozentsatz der Dividende sich auf den Nennwert der Aktie, also auf 1000 Mk. bezieht, nicht etwa auf den jeweiligen und sich ständig verändernden



Georg Engelhardt

Kurswert der Aktie. Sodann wird sehr häufig die Entwertung der deutschen Mark ganz vergessen. In der Vorkriegszeit bedeutete eine Dividende von 10 v. H. 160 Goldmark auf die 1000-Mark-Aktie. Gegenwärtig bedeutet eine Dividende von 10 v. H. aber nur 100 Papiermark auf dieselbe Aktie, gleichzeitig ob diese Börsenkurse auf 300 000 oder 900 000 Mk. steht. Eine Dividende von 100 v. H. bedeutet heute 1000 Papiermark auf die 1000-Goldmark-Aktie, das ergibt, in Gold umgerechnet, bei einem Dollarstand von 21 000 den 3000sten Teil (1 Dollar gleich 4,20 Mark) von 100 Papiermark gleich 20 Goldpfennige Dividende für die Aktie.

Im Frieden war die Dividende von 10 v. H. auf eine Aktie von 1000 Mark (also 100 Mk. Dividende) gleichbedeutend mit der Lohnsumme eines ungeladenen Arbeiters für 2½ Stunden. Heute bedeuten 100 v. H. Dividende (gleich 1000 Papiermark) noch nicht den Lohn einer Arbeitsstunde. Während früher der Besitzer von 50 Aktien, die er sich im Laufe eines arbeitsreichen Lebens erworben hatte, eine Jahresentnahme von (heute 100 Mark) 5000 Mk. erzielte, von der er zogenfrei leben konnte und somit seinen Lebensabend gesichert hätte, wäre er heute kaum imstande, das Markenbrot für einen Monat für sich allein, geschweige denn für seine Familie, aus den Dividendenerlösen zu beobachten.

Während die Löhne von 1914 bis jetzt auf etwa das 200-fache gestiegen sind, bedeutet die Erhöhung einer Dividende von 10 v. H. im Frieden auf 100 v. H. im Jahre 1923 nur eine zehnfache Steigerung, d. h. die ziffernmäßige Erhöhung des Dividendenprozentsatzes bedeutet in Wirklichkeit nicht eine Steigerung, sondern eine ungeheure Heraufsetzung der Kapitalerträgnisse, bezogen auf die Kaufkraft der Mark.

Es ist für uns Arbeitnehmer ein magischer Trost, daß nicht nur allein unsere Realgehälter und -löhne, sondern auch die Einkommen aus Kapitalerträgnissen, und mit dazu viel gewichtiger, gesunken sind. Wir sind eben alle Schäufelgenossen, Arbeitnehmer und Unternehmer deutscher Bürger. — In Gewinnbeteiligung könnten wir auch nur wieder bei besseren Zeiten denken. Es ist leider nichts zu verteilen, bzw. würde für den einzelnen Arbeitnehmer nur eine Lappalie dabei herauskommen.

Der Lohn des Arbeiters ist natürlich auch nichts anderes als Papiermarklohn, und es ist gewiß zweierlei, ob ein Arbeiter einen zum Leben hinreichenden Lohn erhält, oder ob ein Aktionär, der vielleicht gar nicht arbeitet, der nur spekuliert, eine Dividende ausbezahlt erhält, die unter Umständen dreimal so hoch ist wie sein Aktienbesitz überhaupt. Firmeneinhaber, die im Betrieb in leitender Stelle tätig sind, die also arbeiten, haben ihr Gehalt wie der Arbeiter seinen Lohn. Die Dividenden haben sie als Aktienbesitzer nebenbei. Woza da ein solches Gejammer über die Verarmung der Aktionäre?

Es darf aber auch nicht vergessen werden, daß die Aktien sich vervielfacht haben durch Gratiskäufen, d. h. die Erwerbskraft der Aktien ist vermehrt. Der Arbeiter kann seine Arbeitsschicht nicht verdoppeln und verdrei-

fachen. Das übrigens das Gerade des gelben Blattes von den armen Aktionären und den reichen Arbeitern wirklich nur Gerade ist, ergibt sich aus den statistischen Ermittlungen über die Konkurse im ersten Vierteljahr 1923. Die Anzahl der Konkursöffnungen vom 1. Januar bis 31. März 1923 ist die niedrigste, die jemals in Deutschland zu registrieren gewesen ist, obwohl der März (32 Konkursöffnungen) bereits wieder eine steigende Tendenz gegenüber dem Februar (15 Eröffnungen) zeigt. Es wurden nach einer Zusammenstellung der Finanzzeitschrift "Die Bank" im ersten Vierteljahr nur 70 Konkurse eröffnet, gegen 389 Konkurse im entsprechenden Zeitraum des Vorjahrs und 739 Konkurse im ersten Vierteljahr 1921.

Das sieht ebenso wenig nach Verarmung der Aktionäre aus wie das Bild über den Konzentrationsprozeß am deutschen Aktienmarkt.

Geldknappheit am Geld- und Kapitalmarkt hat eine große Anzahl von Wertpapierbesitzern gezwungen, ihre Papiere auf den Markt zu werfen, was zu einem Rückgang der Kurse führte. Diese verbilligten Wertpapiere sind nun in den Besitz der finanziell stärksten Konzerne gelangt. Die Wirtschaftszeitung "Die Börse" schreibt über diese Bewegung: „Leider Endes ist das gesamte in der letzten Periode zum Verkauf gelangte Aktienmaterial in den Besitz starker Gruppen übergegangen. Manche Konzerne, die in den Tagen der stürmischen Aufwärtsbewegung Mühe hatten, von bestimmten Papieren mehr als etwa 20—30 000 Stück täglich zu erhalten, nehmen nun mehr zu den wesentlich niedrigeren Kursen das gesamte auf den Markt kommende Material in großen Summen auf, und so wird durch die augenblickliche Börsenkrisis der Konzentrationsprozeß noch mehr gefördert. Eines Tages wird man sehen, daß die jüngsten Wochen mit ihren Kurstürzgängen zu einer weiteren Verstärkung der Macht position der verschiedenen Großkonzerne geführt haben.“

Diese Feststellungen geben die Erklärung dafür, warum die Aktionäre trotz ihres Hungerdaseins doch lieber Aktionär bleiben wollen, als Arbeiter zu werden. Nun jammern die Aktienbesitzer allerdings darüber, daß sie ja nur Papiermarkdividenden erhalten, die in Gold umgelegt nur einen kleinen Bruchteil der früheren Goldmarkdividende ausmachen. Aber sieht es denn mit den Löhnen der Arbeiter anders aus? Hat denn nun das Gerade von der Papiermark- und Goldmarkdividende überhaupt einen Sinn? Nein, es sei denn, die Aktionäre verlangen auf ihre Papiermarkaktien Goldmarkdividende. Es geht nicht an, das nachträglich in Papiermark eingezahlte vierfachste Kapital einfach in Goldmark zu bewerten. Wenn für Papiermarkaktien 100 und 300 Prozent Papiermarkdividenden erzielt werden, so sollte man meinen, das wäre reichlich. Mögen die Herren gefälligst ihr Kapital auf Goldmark reduzieren, dann sieht die Sache schon anders aus. Das Gerade von der niedrigen Goldmarkdividende ist also ein ganz unschöner Bluff. Freilich, wenn die Herren Aktionäre auf ihre Aktien in Papiermark Dividenden in Goldmark wollen und in gleicher Höhe wie früher, dann kann sich die Arbeiterschaft totarbeiten. Dann genügen 12 und 14 Stunden Arbeit pro Schicht auch noch nicht. Die Jagd nach der Goldmarkdividende in früherer Höhe auf die Goldmarkaktien gibt auch eine Erklärung für die Heze gegen den Achtfunderttag.

Um die hohen Dividenden zu drücken, ohne das Kapital zu verwässern, werden neuerdings Genusscheine ausgegeben. Die Genusscheine sind fast verzinslich, mitunter erhalten sie aber auch eine Art Dividende. Die Genusscheine werden den alten Aktionären zu billigem Preis abgegeben. Die Schäfflersche Papierfabrik in Heilbronn gibt jetzt 24 000 Stück Genusscheine à 1000 Mk. aus, die alien Aktionäre brauchen dafür aber nur je 500 Mk. in bar zu zahlen. Die Anton Köpke u. So., Göppersdorf, bietet 20 000 Stück Genusscheine gegen Zahlung von — 50 Mk. je Stück an. Die Industriewerke-U.-G. in Plauen gibt 12 000 Genusscheine aus, ebenfalls gegen Zahlung von je 50 Mk. Die Zwirnerei- und Nähfadenfabrik Göppingen schafft 30 Millionen Mark Genusscheine; die Baumwollspinnerei Liebermann Nachf. in Falkenau verkauft ihre Genusscheine ebenfalls zum Preis von 50 Mk. für das Stück.

Durch Ausgabe von Genusscheinen verhindert man die Verwässerung des Aktienkapitals und gibt zugleich den Aktionären eine verdeckte Extr dividende, die die Arbeiter nicht zur "Begehrlichkeit" reizt.

Um nun das graue Elend der Aktienbesitzer zu zeigen, lassen wir die Geschäftsausschlüsse einiger Firmen folgen, wobei wir bemerken, daß der heute übliche Zinsfuß für Leihgelder 12 Prozent ist.

Chemische Industrie.

Die Generalversammlung der Deutschen Chemischen Werke Akt.-Ges. in Berlin beschloß die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von 25 Prozent. Die Generalversammlung der Gehr- und Hardstoffwerke H. Rennert u. Co., A.-G. in Hamburg genehmigte die Abrechnung, die mit einem Übertrug von 8770 476 Mk. abschließt, und schießt die Dividende auf 30 Prozent fest. Die Chemische Fabrik Els., A.-G., berichtet über einen Reingewinn von 20170 000 Mark, woraus auf Beschluss der Generalversammlung 30 Prozent Dividende verteilt werden. Die Norddeutsche Affinerie, Hamburg, hatte im Geschäftsjahr einen Reingewinn von 22770 000 Mk., aus dem 45 Prozent zur Verteilung vorgeschlagen werden. Hoffmanns Stärkefabriken, A.-G., Bad Salzuflen, verzeichnet einen Reingewinn von 55530 000 Mk., woraus gleichfalls 30 Prozent zur Verteilung vorgeschlagen werden. Auch die Chemisch-technischen Werke Seiden Abels, A.-G., Rheindorf-Stoppenbroich, schlagen 30 Prozent Dividende vor. Der Reingewinn beträgt 25200 000 Mk. Die Generalversammlung des Vereins Chemischer Fabriken, A.-G., in Zehlendorf beschloß, aus dem Reingewinn von 78534 390 Mk. 70 Prozent Dividende auszuzahlen. Außerdem wird auf je zwei Dividenden-scheine eine Grossaktie verabschiedet. Die Generalversammlung der Chemischen Fabrik Endels, vorm. Johs. Osmaldowski, A.-G., in Hamburg feste die Dividende auf 100 Prozent fest. Nach dem Bericht der Metallischen Grano- und Phosphatwerke, A.-G., Hamburg, ergibt sich ein Reingewinn von 73640 000 Mk. Es werden 100 Prozent Dividende vorgeschlagen. Auch die Chemischen Werke Brockhaus, A.-G., Nieder-Wallau, folgten vor, aus einem Reingewinn von 26430 000 Mk. eine Dividende von 100 Prozent zur Auszahlung zu bringen. Die Petroleum-Akt.-Ges. Rütingerwerke kann einen Reingewinn von 400000 000 Mk. aufweisen. Die Aktionäre sollen 200 Prozent Dividende erhalten, das heißt zweimal soviel, wie ihr Aktienkapital beträgt. Dagegen sollen die Aktionäre der Oberhessischen Kokswirke und Chemischen Fabriken, A.-G., 400 Prozent erhalten.

Gummi-Industrie

Die Generalversammlung der Offenbacher Gummiwerke Karl Stoedtli beschloß, aus dem Reingewinn von 10197 324 Mk. eine Dividende von 35 Prozent zu verteilen. Die Einrichtungen und Maschinen sind vollständig abgeschrieben. Der Geschäftsbericht der Anilin-Werke, A.-G. (Anilin-Regenstauf), Spandau, verzeichnet einen Reingewinn von 4560 000 Mk., woraus 30 Prozent zur Verteilung vorgeschlagen werden. Die Harburger Gummiwaren-Fabrik Phoenix, A.-G., weist einen Reingewinn von 73760 000 Mk. auf, aus dem 50 Prozent Dividende verteilt werden sollen. Die Generalversammlung hat hierüber noch zu beschließen. Die Norddeutsche Gummi- und Guptapercha-Werk-Fabrik, vormals Fontoberf u. Reimann, A.-G., Berlin, beantragt die Verteilung von 60 Prozent. Die Liga-Gummimwerke, A.-G., Frankfurt a. M. schlagen 70 Prozent Dividende vor aus einem Reingewinn von 16370 000 Mk. Die 25 Aktionäre der Mittelfränkischen Gummimwerke-fabrik Loris Peter, A.-G., Frankfurt a. M., genehmigten deboffellos in ihrer Generalversammlung 50 Prozent Dividende und 25 Prozent Jubiläumsbonus, insgesamt also 75 Prozent für die Verteilung. Der Reingewinn beträgt 42106 375 Mk. Die Generalversammlung der Vereinigten Gothaer Werke, A.-G., in Gotha beschloß, aus dem Reingewinn von 41152 685 Mk. 50 Prozent Dividende und 30 Prozent Bonus, zusammen also 80 Prozent, zur Ausschüttung zu bringen. Außerdem erhalten die Inhaber der alten Einrichtungen auf je zwei Aktien eine neue gezeichnet, so daß die Dividende in Wirklichkeit 130 Prozent beträgt. Die Continental-Econoflor-C. Guptapercha-C. Compagnie in Hannover weist in ihrem Geschäftsbericht einen Reingewinn von 390430 000 Mk. auf, aus dem 50 Prozent Dividende und 50 Prozent Bonus, also 100 Prozent, zur Verteilung vorgeschlagen werden. Die Mittelfränk.-Gummimwerke, A.-G., Hannover, hat ihre gesamten Forderungen auf 1 Mk. abgedrückt. Der Gewinn beträgt 333520 000 Mk., woraus 50 Prozent — laut Belehrung der Generalversammlung — verteilt werden.

Ziegel-Industrie

Die Firma Keramische Werke Aschig, A.-G., Marktheim, schlägt vor 1130 000 Mk. Reingewinn eine Dividende von 30 Prozent vor. Die Keramischen Werke Offstein und Worms, A.-G., Worms, weisen in ihrem Geschäftsbericht einen Reingewinn von 28310 000 Mk. auf. Es sollen 50 Prozent Dividende und 20 Prozent Bonus, also 70 Prozent, zur Verteilung kommen. Die Dachziegelwerke Ergoldsbach, A.-G., folgten vor, aus 20166 315 Mark Reingewinn 50 Prozent Dividende und 50 Prozent Bonus, d. h. insgesamt 100 Prozent Dividende, zu verteilen. Ein gutes Geschäft haben auch die Reichenauer Ziegelwerke, vormals Clemens Dehner, A.-G., Reichenau bei Freiburg gemacht. Der Reingewinn beträgt 23450 000 Mk., aus dem den Aktionären 50 Prozent Dividende und 75 Prozent Extraordinarie, gemeinsam Bonus, zusammen 125 Prozent, erhalten sollen. Ein noch besseres Geschäft machen jedoch die Aktionäre der Firma Bruckart, Schanzle- und Tonwarenfabrik, A.-G., Oeslau. Der Reingewinn beträgt 25270 000 Mk., woraus 250 Prozent Dividende verteilt werden. Außerdem wird auf je drei aktien eine Grossaktie gegeben.

Zement-Industrie

Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1922 gegründete Gesellschaft der Kalkwerke Kahlgrund, A.-G., Großblankenbach, hat einen Reingewinn von 2 Millionen Mark. Die Generalversammlung beschloß 40 Prozent Dividende zu verteilen. Die Betreuererversammlung der Wirkemmb. Portland-Zementwerke, Lauffen a. N., genehmigte aus 4720 047 Mk. eine Dividende von 45 Prozent. Die Zementplattenfabrik Bernhard Lohr, A.-G., Frankfurt a. M., schlägt vor, 50 Prozent Dividende und eine Grossaktie zu geben. Die Portland-Zementfabrik Hemmoor, Hamburg, will aus einem Reingewinn von 18090 000 Mk. eine Dividende von 100 Prozent verteilen. Die Generalversammlung der Oppeln Portland-Zement-Fabriken, vorm. F. W. Grundmann, Oppeln, genehmigte sich gleichfalls eine Dividende von 100 Prozent. Ebenso hat die Generalversammlung der Schlesischen Akt.-Ges. für Portland-Zement-Fabrikation in Großschönwitz die Dividende auf 100 Prozent festgelegt. Die Firma Bonnet Bergwerks- u. Hüttens-Verein, A.-G., Zementfabrik bei Oberkassel, kann über 220400 000 Mk. Reingewinn berichten, aus dem 124 Prozent Dividende zur Verteilung vorgeschlagen werden. Die Firma verfügt bei 6600 000 Mk. Aktienkapital über 204 Millionen Mark Reserven. Die Vorstandsvorsitzende Zementwerke, A.-G., verteilen 75 Prozent Dividende und 75 Prozent Bonus, also 150 Prozent, dann auf jede Aktie acht belgische Franken.

Diese Vernehmung zeigt, daß ein teilweise Preise oban immer noch erträglicher wäre als Lohnabban. Übrigens geben verschiedene Firmen dazu über, wertbeständige Dividende zu zahlen. In der Nr. 12 des "Proletariers" ist unter "Chemische Industrie" festgestellt, daß die Greifener Werke ihren Aktionären neben 100 Prozent Dividende auf je 300 Mk. Aktienkapital den Wert von 1/4 Zentner Brikette auszahlen. Die Generalversammlung der Schraplauer Kalkwerke, A.-G., hat beschlossen, den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine wertbeständige Entschädigung zu zahlen, und zwar für jede Sitzung vier Zentner Kalk, d. h. dessen jeweiligen Wert zum Tagespreise. Da wäre ja der Weg gewiesen, wie die Arbeiter ihren Lohn wertbeständig machen können. Was den Aufsichtsräten recht ist, könnte den Arbeitern nur billig sein.

Kommunistische Jesuiten.

Erst in der Nr. 14 des "Proletariers" haben wir mitgeteilt, daß "Der kommunistische Gewerkschaft" unsere Mitglieder, die für die Ruhrhilfe steuerten, als "gelb gesinnte Elemente" bezeichnet hat. Diese Beschimpfung unserer nicht kommunistisch eingeführten Mitglieder erscheint im "kommunistischen Gewerkschäfer" unter der Rubrik "Chemische Industrie", d. h. die von der kommunistischen Partei als Anwärter auf die ersten Zentralvorsitzendenposten im Fabrikarbeiterverband eingeseherten Herren Bulthaup und Schalke sind es, die unter der genannten Rubrik ihren Untsal abladen. Die beiden müssen doch zeigen, daß sie da sind und daß sie ihre Gehälter von der Kommunistischen Partei nicht ganz umsonst erhalten. Weil ihnen nun zu praktischer Arbeit Lust und Gelegenheit fehlt, versuchen sie sich auf journalistischem Gebiet. Da ihnen aber nicht immer etwas Gescheites einfällt, verzapfen sie Quatsch. So bringen diese arbeitslosen Vorsitzendenanwärter im "kommunistischen Gewerkschäfer", Nr. 7 vom 7. April 1923 folgenden Kraut- und Kübenartikel:

"Was sie tun und freiben, ist Kloßenserei."

"Wacht auf, ihr Völker, stürzt Tyrannenwohn -"

Der Gott im Himmel steht, wenn Mütter weinen -"

Um keinen Irrtum ankommen zu lassen, diese Verszeile kommt nicht aus dem Kriegsjahre 1914 und der Verfasser ist nicht etwa ein Kriegsschreiber Wilhelms von Amerungen, dem Daseiter, sondern sie kommt aus einem Gedicht des "Proletariers" vom 21. März 1923 und der Verfasser ist der Herausgeber des Fabrikarbeiterverbandes.

Die Nationalisten können zufrieden sein, denn ihre besten Führer sind gleichzeitig Führer der freigewerkschaftlichen Arbeitersorganisation.

Die Nationalisten amphiieren und hoffen auf Sieg, das noch ein Verständnis für das Fabrikarbeiterverbandes in einer am 12. März in Karlsruhe Abmachung von den Faschisten verhandelten Faschistischen Forderung mit ihnen gemeinsam präsidiert!

Die Nationalisten sind mit den "Führern" des DZAB zufrieden, denn sie machen programmtreu, daß kein Wort von ihrem Hermann der Arbeitern bekannt wird.

Die Großkapitalisten freuen sich, daß Sieg und seine Trabanten tapfer für Deutschland, Ehre und Bergsteigen des Kampfes und kein böses Wort über die Bundesgenossen sagen, die in Sachsen-Lausitz von Chemiearbeitern lange Wochen ausgespielt haben -"

Der Arbeiterschäfer klagt über die frischfrischen Gewalten und meint damit den frischfrischen Bankkapitalismus, der den deutschen Proletariat bedroht. Aber kein Wort wird getagt und mit keiner Zeile darauf hingewiesen, daß viel größer und härter die britischen Gewerkschaften bei denjenigen Kapitalisten sind, die jede Erhöhung ablehnen, da gegen Schuharbeiter vornehmen das Tausende von Arbeitern auf den Straßenstädten geworben haben.

Wie lange noch werden sich die Fabrikarbeiter eine solche Verhandlungsfestigkeit lassen, die ihre Posten und die Gelder der Mitglieder bezüglich am nationalistisch-kapitalistische Ziele zu erzwingen?

Wie lange noch wird man diese Sorte von Arbeiterschäfern an der Spitze der Organisation betrachten, die fast Kämpferkampf Siegerwertereien führen?

Es ist die höchste Zeit, daß die Arbeiter des DZAB ihren Verband wieder zu einer Kampfsorganisation für ihre klasseninteressen machen, um in den kommenden Kämpfen mit allen Arbeitern zusammen in einschläglichen Handeln die nationalistisch-kapitalistischen Pläne zu zerstören. Wird nicht schnellstens eine Änderung herbeigeführt, vielleicht die Gefahr, daß in den kommenden Gefechtskämpfen die Männer des Fabrikarbeiterverbandes von neuen aufgestanden, sie mit Hilfe der Sieg und Kosacken völlig ihren Arbeitern überliefern werden.

Ein Artikel, zusammengefaßt aus Verdrängungen, Unzufriedenheiten und Gemeinheiten. Es hat keinen Zweck,

sich mit Leuten, die so etwas schreiben, in eine Auseinandersetzung einzulassen. Wir wollen nur feststellen, daß im "Proletarier" vom 24. März ein Gedicht gar nicht enthalten ist, was die schon öfter festgestellte Liederhochdeutsche kommunistische Zielerkunst aufs neue bestätigt und daß elefantenhäufige Gevatter ein sehr empfundenes Gedicht weder richtig lesen noch begreifen können. Die Leute erlauben sich, zwei Zeilen eines aus einem Guß bestehenden Poems herauszuheben, um damit frivole Geschäfte zu machen. Demagogie niedrigster Art verrät die Fassung des dritten Absatzes. In Gedruck wird hervorgehoben, ein Vorsitzendermitglied des Fabrikarbeiterverbandes habe in Neubrandenburg in einer Faschistenversammlung mit im Präsidium gesessen. Durch diese Formulierung soll der Eindruck erweckt werden, als handle es sich um ein Mitglied des Hauptvorstandes. Wie ist der Sachverhalt? Ein Mitglied unserer Zahlstelle Neubrandenburg, August Becker mit Namen, wurde vor zwei Jahren — wie schon so mancher nur aufsuchende Maulheld — in die Ortsverwaltung gewählt. Sehr bald zeigte sich, daß dieser Becker ein recht unliebsamer Junghans war. Er wurde denn auch in einer Vollversammlung unserer Mitgliedschaft einstimmig ausgeschlossen. Dieser Becker ist also das "seitgedruckte" Vorsitzendermitglied. Eine solche Journalistik nennt man unter anständigen Menschen geistige Brannenvergütung. Der Zweck des ganzen Artikels ist, zwei Streber ihrem Ziele näher zu bringen, deshalb Verleumdung. Und so klingt der Kloakenartikel aus in Worte, die das heiße Sehnen der beiden verrät, wenn sie sagen: "Wie lange noch werden sich die Fabrikarbeiter eine solche Verbandsleitung gefallen lassen?", "Wie lange noch wird man diese Sorte von Arbeiterschäfern an der Spitze der Organisation beibehalten?", "es ist höchste Zeit", "wird nicht schnellstens eine Änderung herbeigeführt" usw. Hört ihr's, ihr Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes? Macht doch endlich die beiden bestimmten Männer aus Berlin zu euren Führern, dann könnt ihr allerhand erleben, denn Leute wie die Artikelbeschreiber aus der Berliner APP-Zentrale sind doch Führer mit ganz besonderen Eigenschaften, wie unser heutiges Zitat beweist.

Um sich vor einer Züchtigung durch den "Proletarier" zu schützen, haben die beiden Zentraleleute ohne Mitglieder Resolutionen im Reiche verschickt, die in den Mitgliederversammlungen unseres Verbandes vorgelegt und zur Annahme empfohlen werden sollen. In dieser Resolution wird "schärfste Verwahrung gegen die Schreibweise des 'Proletariers'" eingelegt und behauptet, der "Proletarier" führe den "Kämpf gegen unsere kommunistischen Brüder".

Hier sei festgestellt: der Kampf des "Proletariers" richtet sich nicht im geringsten gegen unsere kommunistischen Brüder, sondern gegen jene Brüder, die sich als kommunistische Führer etablieren, die von der kommunistischen Partei bezahlt werden, um die Mitgliedschaft des Fabrikarbeiterverbandes durchzusetzen und um die von der Mitgliedschaft gewählten — nicht von einer Partei eingeseherten — Verbandsleiter als Vertreter zu bezeichnen. Also gegen ausgemachte Demagogen, oder auch kommunistische Jesuiten, denen es lediglich auf Zerstörung der Organisation ankommt, wendet sich unser Kampf. Das kann es natürlich nicht geben, daß wir uns und unsere beste Mitgliedschaft von Betriebsverleumdbären beschimpfen und uns zugleich die Abwehr verbieten lassen. Wer das will, der fördert die Geschäfte der Verleumder!

Bedeutungsfähige Arbeitsbedingungen
einen Bruch des Tarifvertrages?

Von Heinz Posthoff (München).

Diese Frage, die für Gewerkschafter keine Frage war, ist zu einer juristischen Streitsache geworden durch einen Aufsatz von Professor Kaskel "Zur Lehre vom Tarifbruch" in der "Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht" 1922, in dem er sie verneint. Dagegen ist von Praktikern sofort lebhafte Widerspruch erhoben worden, weil damit die Tarifverträge um einen großen Teil der Bedeutung gebracht würden. Im Aprilheft der Zeitschrift "Arbeitsrecht" (Verlag Hefk, Stuttgart, 10. Jahrgang, Heft 4) habe ich ausführlich die Frage unter rechtlichen Gesichtspunkten behandelt und Kaskel zu widerlegen gesucht. Es ist aber wichtig, daß auch die Gewerkschafter sich mit den Angriffen auf die Wirkserkraft ihrer Tarifverträge und mit den Mitteln der Abwehr vertraut machen, damit sie im Bedarfsfalle jederzeit einem Versuch von Arbeitgebern oder ihren Rechtsbeiständen entgegen treten können.

Professor Kaskel unterscheidet mit Recht in jedem Tarifvertrag den schuldrechtlichen vom normativen Inhalt. Der normative Inhalt, die sogenannte Tariffassoziation (die allein in der Verordnung vom 23. Dezember 1918 geregelt ist), besteht aus den Vereinbarungen über die Bedingungen von Arbeitsverträgen. Er geht kraft des Gesetzes in alle Arbeitsverträge ein, die unter Geltung des Tarifvertrages abgeschlossen wurden, seit etwa widersprechende Einzelabmachungen außer Kraft und tritt an ihre Stelle, das ist die sogenannte Unabdingbarkeit des Tarifvertrages.

Diese normativen Bestimmungen begründen nicht unmittelbar ein Rechtsverhältnis; niemand wird aus ihnen berechtigt und verpflichtet. Sie sind Rechtsquelle wie das Gesetz. Und da sie unabdingbar sind, können sie gar nicht verletzt werden. Verletzt werden kann nur der schuldrechtliche Teil des Tarifvertrages, das sind alle diejenigen Bestimmungen, die nicht als Normen in die einzelnen Arbeitsverträge eingehen können, sondern Bin-

dungen unmittelbar wie andere Verträge zwischen den Parteien der Abmachung erzeugen.

Der Fehler Raskels ist zu übersehen, daß zu den schuldrechtlichen Verpflichtungen des Tarifvertrages auch diejenige gehört, keine Arbeitsverträge abzuschließen, die der Tarifnorm widersprechen. Eine solche Verpflichtung wurde früher als selbstverständlich in jedem Tarifvertrag angenommen, weil sie das einzige Mittel war, durch das die Parteien ihre Vereinbarungen Bedeutung über "Richtlinien" hinaus geben konnten. Bezuglich des Abschlusses von Arbeitsverträgen mit Nichtorganisierten muß das heute noch unverändert gelten. Denn solange der Tarifvertrag nicht für allgemeinverbindlich erklärt ist, gilt die Unabdingbarkeit nur, wenn sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, die den Arbeitsvertrag miteinander schließen, am Tarifvertrag "beteiligt" sind. Für diesen Fall wollen die Juristen eine besondere Verpflichtung zur Unterlassung tarifwidriger Arbeitsverträge nicht mehr gelten lassen, weil sie ohne Bedeutung sind, weil ja die Verträge zwangsmäßig stets tarifgemäßen Inhalt hätten, also normwidrige Verträge gar nicht geschlossen werden könnten. Dabei wird aber übersehen, daß eben vielfach ungültige Arbeitsverträge geschlossen und durchgeführt werden, und daß es auch in tariflich geregelten Arbeitsverhältnissen nicht auf die Rechtslage des Vertrages, sondern auf die tatsächliche Lage der Beschäftigung ankommt. Trotz der Unabdingbarkeit der Tarifnormen kann ein Arbeitgeber seine Arbeiter zu Bedingungen beschäftigen, die nach dem Tarifvertrag nicht erlaubt sind, genau wie er sie zu Bedingungen beschäftigen kann (und laufend beschäftigt), die nach dem Gesetz nicht erlaubt, vielleicht sogar strafbar sind.

Deswegen ist auch heute noch als selbstverständlicher Falschwertender Inhalt jedes Tarifvertrages die Verpflichtung anzunehmen, keine Arbeiter zu tarifwidrigen Bedingungen zu beschäftigen. Das ist eine schuldrechtliche Verpflichtung. Sie kann durch Zuwiderhandeln verletzt werden. Und mit ihrer Verleugnung wird der Tarifvertrag im ganzen verletzt.

Aber, wendet Raskel weiter ein, die schuldrechtlichen Pflichten bestehen nur zwischen den Parteien des Tarifvertrages. Und Partei des Tarifvertrages ist (abgesehen von Firmentarifen) nicht der einzelne Arbeitgeber, sondern der Verband. Nur dieser kann den Tarifvertrag verlegen, nicht der einzelne Arbeitgeber, der aus seinen Verbandspflichten zuwiderhandelt, wenn er Arbeiter zu normwidrigen Bedingungen beschäftigt. Der Verband kommt seinen Verpflichtungen nach, wenn er auf sein Mitglied einwirkt, daß es sich tarifmäßig verhält; bleibt die Einwirkung erfolglos, so hat doch der Arbeitgeberverband seine Pflicht getan, und die Gewerkschaft kann weder ihn noch den einzelnen Arbeitgeber wegen Tarifbruches haftbar machen.

Auch damit kann sich die Praxis nicht absindern. Braucht es auch nicht, weil die Raskelsche Beweisführung eine Lücke hat. Auch wenn der Verband (wie in den meisten Fällen, namentlich auf Seiten der Gewerkschaft) keine Bürgschaft dafür übernimmt, daß alle seine Mitglieder sich unbedingt tarifmäßig verhalten werden, so ist er doch nicht frei von jeder Verantwortung dafür. Es muß als stillschweigende Voraussetzung bei jedem Tarifabschluß unterstellt werden, daß beide Verbände sich für fähig halten, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Tarifbedingungen zu veranlassen. In der Vereinbarung liegt nicht nur die Zusicherung entsprechender Einwirkung auf die Mitglieder, sondern auch die Zusicherung der Überzeugung, daß die Einwirkung erfolgreich sein werde.

Wenn also Arbeitgeber die Tarifnormen verleghen, kann der Verband sich nicht damit entschuldigen, daß er — leider vergeblich — versucht habe, sie davon abzuhalten, sondern wenn die Verleghungen erheblich sind, muß der Arbeitgeberverband sich gefallen lassen, daß die Gewerkschaft ihn des Tarifbruches beschuldigt und die Folgerungen daraus zieht. Diese sind meistens nicht rechtlicher Natur, weil der Streit um die Regelung der Arbeitsbedingungen noch vorwiegend neben dem Rechte, auf dem Wege des Machtkampfes ausgetragen wird. Als rechtliche Folgen der Tarifverleugnung kommen fristlose Kündigung, Rücktritt und Geltendmachung von Schaden in Frage.

Vor Gericht können diese Rechtsansprüche nur gegen den Verband geltend gemacht werden, nicht gegen den einzelnen Arbeitgeber. Hier ist noch eine Lücke im Tarifrecht vorhanden, die der Entwurf des neuen Tarifgesetzes ausfüllen wird. Gegenwärtig treten in diese Lücke das Betriebsratgesetz und das Schlichtungsverfahren. Sowohl die Belegschaft des betroffenen Betriebes wie die Gewerkschaft können den Schlichtungsausschuss anrufen und, falls dessen Entscheidung den Arbeitgeber verurteilt, die Verbindlichkeitserklärung durch den Nachfolger des Demobilisierungskommissars beantragen.

So ergibt sich auch jetzt schon ein "Rechtsweg" gegen Tarifverleugnungen durch einzelne Verbandsmitglieder. Wichtiger aber noch ist die unbedingte Festhaltung des Standpunktes, daß die Beschäftigung zu tarifwidrigen Bedingungen eine Verleugnung des Tarifvertrages bedeutet und der Verband in gewissem Umfang für das Verhalten seiner Mitglieder verantwortlich ist.

Der § 616 BGB.

In Nr. 21 des "Proletariers", Jahrgang 1922, ist ein Urteil des Gewerbegerichts Höchst a. N. veröffentlicht, welches damals entschied, daß bei einer kurzen Erkrankung (zwei Tage), für welche auch die Krankenkasse keine Unterstützung zahlte, der § 616 BGB nicht funktioniert, da der Kläger in der chemischen Industrie beschäftigt sei, für welche der § 11 des Reichstatuts für die chemische Industrie in Anwendung käme. Da in diesem § 11 die Lohnfortzahlung bei Krankheitfällen nicht vorgesehen sei, müsse die Klage auf Lohnfortzahlung bei Krankheitfällen abgewiesen werden.

Ein gleicher Fall war das der klagenden Arbeiter in der Holzindustrie häufig ist, beschäftigte wieder das höchste Gewerbegericht,

welches unter denselben Voraussetzungen, nämlich dem Reichstatut des Schülers, das folgende Urteil fällte:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2086,35 M. zu zahlen. Im Übrigen wird der Kläger mit der Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites werden beiden Parteien zur Hälfte aufgelegt.

To bekannt:

Der Kläger ist seit Februar 1922 bei der Beklagten beschäftigt. Weil er sich infolge eines Geschwürs an der Hand in ärztliche Behandlung habe geben müssen, blieb er vom Freitag, dem 10. November, nachmittags, bis einschließlich Montag, dem 13. November 1922, im ganzen 17 Stunden von seiner Arbeitsstelle fern.

Mit der durch ein Attest des Arztes Dr. Wagner belegten Behauptung, er habe während der obenerwähnten Arbeitsstunden — zusammen 17 — nicht arbeiten können, beantragt der Kläger, die Beklagte zur Zahlung von 5275,30 M. zu verurteilen; die Beklagte beantragt Abweisung der Klage. Sie bestreitet die Berechtigung der Forderung nach Grund und Zeittag. Sie macht geltend, der Kläger sei nicht arbeitsfähig gewesen; er hätte noch in beschränkter Weise sich befähigen können. Er habe sich auch weder bei ihr noch bei der Krankenkasse krank gemeldet und durch letzteres Unterlassen seinen Anspruch auf 800 M. Krankengeld verloren. Die Behandlung des Geschwürs hätte außerhalb der Arbeitszeit stattfinden können.

Die Forderung sei der Höhe nach unrichtig berechnet, da der Stundenlohn in der fraglichen Zeit 153,05 M. betragen habe.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Klageschrift, des ärztlichen Gutachtens und der Verhandlungsniederschriften Bezug genommen.

Einschließungsgründe:

1. ein in der Person des Arbeitnehmers liegender Verhindernungsgrund,
2. daß die Verhindernung nicht vom Arbeitnehmer verursacht ist,
3. daß sie sich nur auf eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit erstreckt.

Diese Bedingungen sind gegeben. Durch das Zeugnis des Arztes ist nachgewiesen, daß der Kläger arbeitsfähig erkrankt war. Wenn die Beklagte demgegenüber behauptet, der Kläger wäre in ihrem Betriebe doch noch vermögensfähig gewesen, so läßt sich das ohne weiteren Nachweis nicht zu ihren Gunsten verwenden. Es kann dagegen feststellen, ob der Kläger die Beklagte von seiner Verhindernung rechtfertig benachrichtigt hat oder nicht; dann die Unterlassung beruht an sich den Lohnanspruch nicht; sondern würde, wenn sie seitens des Klägers verschuldet wäre, lediglich ihm gemäß § 242 BGB zum Erfolg des Schadens verpflichten, den die Beklagte dadurch erlitten hätte, daß sie von der Verhindernung nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt. Sie würde sogar unter Umständen zur fristlosen Entlassung berechtigt. In dieser Beziehung ist von der Beklagten jedoch nichts vorgebracht.

Die oben unter Ziffer 3 erwähnte Voraussetzung ist in jedem Falle nach den besonderen Umständen zu beurteilen. Insbesondere

hat für das Gericht maßgebend, daß die Ablösungsfrist von der Verhindernungsdauer nicht erreicht wird und daß letztere in einem für den Arbeitgeber noch erträglichen Verhältnis zu der Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses steht. Ferner war zu berücksichtigen, daß der Betrieb des Beklagten einen größeren Umsatz hat, so daß der Ausfall der vom Kläger verursachten 17 Stunden ihn nicht sonderlich zu fören und zu belasten geeignet war. Somit hatte das Gerichtsgericht auch die dritte Voraussetzung als erfüllt zu erachten.

Wenn der Kläger es versucht hat, sich rechtzeitig bei der Krankenkasse anzumelden, so muß er sich das ihm dadurch entgangene Krankengeld gemäß § 616 BGB leichter Sack auf seine Forderung antrechnen lassen.

Die Grundlage für die Forderung des Klägers bildet der feinerzelt, also während der Verhindernung maßgebende Stundenlohn, und nicht etwa, wie der Kläger fordert, der zur Zeit der Klagezustellung gezahlt; denn ersterer ist die im § 616 gemeinsame vertragsmäßige Vergütung.

geg. Schiller.

Zum Urteil wäre kritisch zu bemerken, daß die Definition zur Begründung der Ziffer 3 der Einschließungsgründe nicht unsere Erfahrung finden kann, da diese aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht zu ersehen ist. Eine Parallelestellung des Begriffes "verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" mit der Ablösungsfrist ist durch nichts begründet und dürfte wohl nur dadurch entstehen, daß die Juristen die §§ 63 und 68 des Handelsgesetzbuches zusammenlegen und dieses dadurch entstehende Resultat auf den § 616 des BGB übertragen. Gegen dieses Beginnen werden wir uns wehren müssen.

H. Lamprecht.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Explosion in einer Schwarzpulverfabrik:

Am 6. April vormittags gegen 8 Uhr explodierte in der Schwarzpulverfabrik Bomlitz der Sezraum zur Presse, wobei drei Arbeiter den Tod fanden. Es sind dies Heinrich Meyer, verheiratet, mit einem Kind, Hermann Hoppe, verheiratet, mit 2 Kindern, und Wilhelm v. Friedling, verheiratet, mit 3 Kindern, die alle längere Jahre in der Fabrik beschäftigt waren. Die Explosionsursache ist nicht bekannt. Ein Arbeiter war im Pressraum beschäftigt. Ein anderer brachte auf einem vorstoffsicheren Transportwagen gepresste Pulverplatten, die im Sezraum gebrochen werden sollten. In dem Sezraum war irgend eine maschinelle Einrichtung nicht vorhanden. Die Explosion mag in dem Augenblick erfolgt sein, als die Arbeiter den Transportwagen vor dem Einfahrtsgrat gehoben und denselben in den Pressraum befördern wollten. Es scheint der Inhalt des Wagens zuerst zur Explosion gekommen und dann der Pulverdampf, mit dem der dritte Arbeiter im Pressraum beschäftigt war, von der Explosion ergriffen zu sein. Das ist darum so schiefen, daß der Arbeiter, der hinter dem Wagen stand, noch ansässig einige hundert Meter weit fortgeschleudert wurde, während der Arbeiter im Pressraum an die Wand geschleudert und getötet wurde. Der Arbeiter vor dem Wagen ist vollständig in Stücke gerissen. Es wird angenommen, daß er zugleich der Einwirkung der Explosion vom Wagen und der vom Arbeitseinsatz ausgesetzt war. Es liegt keinerlei Anzeichen vor, daß die Arbeiter sich hätten zu beschützen kommen lassen, wodurch die Explosion herbeigeführt worden ist. Ebenso wenig sind Arbeitsspanne vorhanden, woraus geschlossen werden könnte, welche Arbeiten zur Explosion geführt haben. Betriebsleitung und Arbeiterschaft stehen vor einem Rätsel, das jedenfalls niemals gelöst werden wird, weil die beteiligten Personen bei der Explosion zugrunde gingen. In dieser Betriebsabteilung fühlten sich die Arbeiter vollständig sicher und niemand hat mit einem Unglücksfall gerade in dieser Abteilung gerechnet.

Für unsere Kollegen war das Geschäft in der Ziegel-Industrie nicht so einfach wie für die Unternehmer. Es war uns nicht in allen Fällen möglich, einen Ausgleich zwischen Lohn und Leistung zu schaffen. Denn als die Leistung uns mit ihrer vollen Wucht erschlug, war der größte Teil der Ziegeleien infolge der Differenz stillgelegt. Das gab den Unternehmern in vielen Fällen Anlaß, uns in der Regelung der Lohnfragen Schwierigkeiten zu machen. Sie wiesen hin auf die hohen Akkordverdienste, die im Laufe der Kampagne erzielt wurden. Aber sie verschwieg, daß in vielen Fällen die Arbeitszeit etwas länger war als acht Stunden. Wir müssen feststellen, daß bei der vergangenen Kampagne nicht nur gearbeitet, sondern besser gesagt geschuftet wurde.

Bei den Tarifverhandlungen, die im Januar und Februar dieses Jahres stattfanden, machten die Unternehmer einen Vorstoß gegen die bestehende gesetzliche Regelung der Arbeitszeit. Sie verlangten von uns, daß wir uns bereit erklären sollten, die Arbeitszeit um 1 bis 2 Stunden täglich zu verlängern. Dem Verlangen der Arbeitgeber konnten unsere Kollegen in der Ziegel-Industrie nicht Rechnung tragen. In vielen Fällen wendeten sich die Arbeitgeber an die Behörden und suchten dort um Genehmigung nach zwecks Verlängerung der Arbeitszeit. Nach den Erfahrungen, die wir im vergangenen Jahre gemacht haben, liegt kein Anlaß vor, die Arbeitszeit zu verlängern, denn im Jahre 1922 wurde in der Ziegel-Industrie der Stand der Friedensproduktion erreicht. Es wurden acht bis zehn Milliarden Steine her-

gestellt zu: „Aushalten!“ Werden aber, um dieses Aushalten zu ermöglichen, von der Arbeiterschaft Lohnforderungen gestellt, um trotz Marktstabilisierung einen Ausgleich des Lohninkommens mit dem Preisstand herzuführen, dann rast ein großer Teil der Unternehmer ebenso kräftig: „Maul halten!“ Mit dem Patriotismus des Unternehmers hat es in den allermeisten Fällen schon stets eine eigene Bewandtnis gehabt. Ganz gleich, ob es sich darum handelt, dem Arbeiter zum Leben entsprechende Löhne zu zahlen oder den Vater Staat um die so dringend benötigten Steuern zu pressen. Tatsächlich hörte der Patriotismus dieser Kreise auf, sobald es an den Geldbeutel des Unternehmers ging.

Die Arbeiterschaft hat sich an diese Tatsache bereits gewöhnt, wenn auch nicht darum abgedunkelt. Auch so das Unternehmertum, wie der nachstehende Hilferuf eines Papierfabrikanten aus dem besetzten Gebiete bezogen, der sich in Art. 31 der „Papierzeitung“ befindet:

Dem Ersten meiner Fabrikosten im besetzten Gebiet entsprechend, bitte ich die Fachgenossen im unbesetzten Gebiet, uns nicht nur zuzuhören, widerstand bis zum Neuerwerb, sondern auch mitzuhelfen und einzutreten, daß wir durchhalten können; uns zu unterstützen, daß wir im gesetzlichen Leben mit unseren Abnehmern in Fühlung bleiben, und nicht die Gelegenheit wahrgenommen, wo wir an Lieferung behindert sind, sich unseres Abnehmerkreises zu erobern. Da 10 Fabriken im unbesetzten Gebiet traf ich mit dem Ersten hierzu, mit zu einem entsprechenden Preis einige Ladungen Papier für meine Abnehmer heranzutreiben, jedoch alle mit einer einzigen Fabrikation bedienter sehr, infolge Übernahme von Aufträgen nun unmöglich liefern zu können. Nun liegt ich nach denselben Papier von einem Papierhändler anstrengend, da kommt alle liefern. Dringend bitte ich meine Fachgenossen, nicht nur an ihren eigenen Vorfällen zu denken und uns dann zujutzen: „Aushalten“, sondern den schweren Verhältnissen hier im besetzten Gebiet Rechnung zu tragen und aufzugehen, daß wir auch durchhalten können. Von den großen Läden, die wir hier zu tragen haben, dürfen nur die wenigsten eine Wohnung haben.

Erster bitte ich unsere Abnehmer, uns nach Möglichkeit entgegenzukommen und namentlich mit den Zahlungen nicht zurückzuhalten, wenn auch infolge der Verkehrsverhältnisse die Waren noch eingelaufen sind. Berücksichtigen Sie doch bitte die großen Läden, die auf uns ruhen! Alles müssen wir bezahlen, unseren Arbeitern müssen wir Lohn geben, damit sie mit uns durchhalten können.

Schließlich darf es kein unberechtigtes Verlangen an unsere Zellstofffabrikanten sein, daß sie von Ihren rigiden Zahlungsbedingungen in dieser schweren Zeit wenigstens uns gegenüber im besetzten Gebiet Abstand nehmen, sonst darf kaum einer von uns in der Lage sein, mit eigenen Mitteln den schweren Anforderungen zu entsprechen und mit unseren Angestellten und Arbeitnehmern durchhalten zu können.

Papierfabrikant im besetzten Gebiet.

Auch dieses Verhalten der Unternehmer des unbesetzten Gebietes gegenüber ihren Kollegen im besetzten Gebiet beweist erneut, daß Vaterlandsliebe und Geldsackspolitik für einen großen Teil der Unternehmer ein unzertrennliches Ideal bilden, wobei in Zeiten der Not die Profitsucht hochgehalten, die Vaterlandsliebe aber schwächer im Stiche gelassen wird. Den Anfeinden des Kapitalismus sollte dieses Verhalten profitüchsiger Unternehmer eine Lehre dafür sein, daß die heute im höchsten Grade herrschende Entartung der Arbeiterklasse gegen das Kapital auf die gleichen Motive zurückzuführen ist.

G. Stähler.

Industrie der Steine und Erdöl

Zur kommenden Kampagne in der Ziegel-Industrie.

Ich sage Ihnen aus meiner langen Erfahrung, daß Sie sich selbst helfen müssen, sich organisieren müssen. Wer sich nicht beschwert und nicht röhrt, kommt überhaupt nicht vorwärts. Wer sich alles aufspart läßt, dem wird alles aufgepackt. Wir werden vorwärts kommen, wenn wir auf unserer Recht pochen und eine Macht werden.

Konkurrenzrat Kleiner in der Mitgliederversammlung des Bundes der Industriellen Frankfurt am Main 1918)

Wenn der Frühling beginnt und in der Natur ein neues Leben erwacht, dann beginnt es auch wieder in den Ziegeleien lebendig zu werden. Viele Tausende von Wanderarbeitern verlassen ihre Heimat und gehen „ziegeln“, wie man in Lippe sagt. In diesem Jahre beginnt man mit den vorbereitenden Arbeiten zur Kampagne später, als im vergangenen Jahre. Wie sich in der Ziegel-Industrie in diesem Jahre die Konjunktur gestalten wird, darüber läßt sich zur Zeit noch nichts sagen. Nur so viel wissen wir, daß es gegenüber dem vergangenen Jahre keine Hochkonjunktur in der Ziegel-Industrie gibt. Das Jahr 1922 war für die Ziegelindustriellen ein Erntejahr, wie sie bisher noch keins gehabt haben.

Für unsere Kollegen war das Geschäft in der Ziegel-Industrie nicht so einfach wie für die Unternehmer. Es war uns nicht in allen Fällen möglich, einen Ausgleich zwischen Lohn und Leistung zu schaffen. Denn als die Leistung uns mit ihrer vollen Wucht erschlug, war der größte Teil der Ziegeleien infolge der Differenz stillgelegt. Das gab den Unternehmern in vielen Fällen Anlaß, uns in der Regelung der Lohnfragen Schwierigkeiten zu machen. Sie wiesen hin auf die hohen Akkordverdienste, die im Laufe der Kampagne erzielt wurden. Aber sie verschwieg, daß in vielen Fällen die Arbeitszeit etwas länger war als acht Stunden. Wir müssen feststellen, daß bei der vergangenen Kampagne nicht nur gearbeitet, sondern besser gesagt geschuftet wurde.

Bei den Tarifverhandlungen, die im Januar und Februar dieses Jahres stattfanden, machten die Unternehmer einen Vorstoß gegen die bestehende gesetzliche Regelung der Arbeitszeit. Sie verlangten von uns, daß wir uns bereit erklären sollten, die Arbeitszeit um 1 bis 2 Stunden täglich zu verlängern. Dem Verlangen der Arbeitgeber konnten unsere Kollegen in der Ziegel-Industrie nicht Rechnung tragen. In vielen Fällen wendeten sich die Arbeitgeber an die Behörden und suchten dort um Genehmigung nach zwecks Verlängerung der Arbeitszeit. Nach den Erfahrungen, die wir im vergangenen Jahre gemacht haben, liegt kein Anlaß vor, die Arbeitszeit zu verlängern, denn im Jahre 1922 wurde in der Ziegel-Industrie der Stand der Friedensproduktion erreicht. Es wurden acht bis zehn Milliarden Steine her-

Papier-Industrie

Aushalten — Maul halten!

Diese hilfsdienstpflichtige Parole der Kriegszeit hat sich ein Teil der deutschen Unternehmer auch heute wieder zu eigen gemacht, nachdem durch die Belebung des Ruhrgebiets wir uns wiederum in einer Art Kriegszustand mit Frankreich befinden und nachdem der Reichsregierung eine vorläufige Stabilisierung der Mark gelungen ist. In allen Tonarten predigen die Unternehmer und deren Organe die sogenannte Einheitsfront gegen Frankreich. Bei jeder Gelegenheit ruft man der Arbeiterschaft zu: „Aushalten!“ Werden aber, um dieses Aushalten zu ermöglichen, von der Arbeiterschaft Lohnforderungen gestellt, um trotz Marktstabilisierung einen Ausgleich des Lohninkommens mit dem Preisstand herzuführen, dann rast ein großer Teil der Unternehmer ebenso kräftig: „Maul halten!“ Mit dem Patriotismus des Unternehmers hat es in den allermeisten Fällen schon stets eine eigene Bewandtnis gehabt. Ganz gleich, ob es sich darum handelt, dem Arbeiter zum Leben entsprechende Löhne zu zahlen oder den Vater Staat um die so dringend benötigten Steuern zu pressen. Tatsächlich hörte der Patriotismus dieser Kreise auf, sobald es an den Geldbeutel des Unternehmers ging.

gestellt. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß sich die Zahl der Betriebe und die Zahl der Beschäftigten gegenüber 1913 um eine nicht unbedeutende Zahl verringert hat. Also, Kollegen, handelt nach den Worten des Kommerzientats Kleiner, pocht auf euer Recht, denn die gesetzliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden.

In allen Betrieben, die während des Winters geruhet haben und wo die Arbeit von neuem aufgenommen wird, ist es Aufgabe der Kollegenschaft, dafür Sorge zu tragen, daß ein Betriebsrat gewählt wird. In allen Fällen, wo die Kollegenschaft im Zweifel darüber ist, ob für den Betrieb nur ein Betriebsobmann oder ein Betriebsrat in Frage kommt, ist es ihre Aufgabe, sich zwecks Orientierung an die zuständige Zahlstelle oder Gardeleitung zu wenden.

Ferner ist es Aufgabe eines jeden Kollegen, dafür Sorge zu tragen, daß im Betriebe die Unfallverhütungsvorschriften beachtet und innegehalten werden. Schützt eure Gesundheit und sorgt dafür, daß an allen Arbeitsmaschinen die Schutzeinrichtungen vorhanden sind. Es ist auch im vergangenen Jahre vielfach vorgekommen, daß Schutzeinrichtungen beseitigt worden sind. Wer Schutzeinrichtungen an Arbeitsmaschinen beseitigt, bringt sich selbst und seine Kollegen in Gefahr. Seht auch darauf, daß stets Verbandzeug, Trinkwasser und saubere Unterhosenräume im Betriebe vorhanden sind.

Kolleginnen und Kollegen! Wollen wir in der Siegel-Industrie vorwärts kommen, dann ist es die Aufgabe eines jeden einzelnen von uns, mitzuwirken, daß alles resslos organisiert ist. Der einzelne ist machtlos gegenüber dem Arbeitgeber. Sind wir aber organisiert, so können wir auf unser Recht pochen, geschützt durch unsere Stärke. Handelt immer nach den Worten des Kommerzientats Kleiner an seine Kollegen: „Ich sage Ihnen aus meiner langen Erfahrung, daß Sie sich selbst helfen müssen, sich organisierten müssen.“ Also tue ein jeder von uns seine Pflicht in der kommenden Kampagne!

W. dt.

Lätigkeitsbericht des Rates 15 über das Jahr 1922.

Im dem verflossenen Kalenderjahr zeigte der Geschäftsgang in der Industrie ein Bild der Unstetigkeit, eine Erhebung, deren leichte Erfüllung in der Errichtung der Währung ja früher ist. Die infolge der mengelhaften Aufträge, der Schwierigkeiten der Beschaffung von ausländischen Darien und Rohstoffen hervorgerufenen Betriebsstörungen führten in einzelnen Fällen zu vorübergehenden Betriebsstilllegungen, häufiger jedoch zu vermehrten Entlassungen und Einengung der Arbeitszeit.

Eine erhebliche Anzahl unserer Mitglieder hatte schwer unter dem Druck der Arbeitslosigkeit zu leiden. In den Orten, wo der planmäßige Ausbau des Arbeitsnachweises erfolgt ist, konnte die Zahl der Arbeitslosen erheblich eingedämmt werden.

Die Unternehmer festen in dem verflossenen Jahr trotz vermehrter Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit den Kampf gegen den gesetzlichen Tarifvertrag eifrig fort. Von Unternehmenseite wurden in einzelnen Tarifkriegen Erhebungen über Arbeitsleistung, Dauer der Arbeitszeit, frühzeitiger Arbeitsabschluß vor dem hohen Festtagen, Dauer der Ferien usw. veranlaßt, so dass zweck, die Besoldung insbesondere die geleisteten Körperschäden, durch frischfeste Angeben in der Presse von der dringenden Notwendigkeit der Verkürzung der Arbeitszeit zu überzeugen.

In den Presseartikeln haben sie natürlich keine Spur von den gesetzlichen Tarifkriegen erhalten, der folgenden Verteilung von Tarifkriegen in den Betrieben, über den Umgang der Überzeitarbeit der Akten- und Präzisionsarbeiter, Arbeitsnachwesen, die richtig bei Lohn befrachtet, das ganze Söhlergebäude der Unternehmung über den Haaren weichen, erwähnt.

So hat z. B. eine Meldung von Personalseite über die Leistung in der Siegelindustrie einwandfrei ergeben, daß die Zahl der im Jahre 1922 bei aufgängeriger Schicht an den Preisen hergestellten Stücke die Zahl von 1914 bei zehnjähriger Schicht ganz erheblich übertroffen. Und das war die gleiche Tarifkriegsgruppe zufolge, das kann auch in allgemeinen von der Siegelindustrie gefragt werden.

Im vergangenen Jahre führte die steigende Dollarkrise zu fortwährenden Tarifkämpfen, um die Höhe der Goldmarkverflugung etwas einzuspielen. Für die Höhe der Löhne waren fast ausschließlich die Tarifkriegsgruppen der klassischen Ämter im Hanseaticum verantwortlich. Allerdings gingen die Erhebungen darüber, welche Maßnahmen für das Kindes angemessener Löhne angelegt werden müssten, bei den Parteien am Verhandlungssitz weit auseinander. Während die Vertreter der Arbeiterschaft die Lernmaßnahmen einschließlich Bekleidung als grundsätzlich vertraglich bewilligt, bewilligte die Gegenpartei freilich die Beleidung grundsätzlich ausgeschlossen.

Dann es den Tarifkommunismus in den einzelnen Industriegruppen gelungen ist, die Höhe der zeitwidrigsten Ausgaben für Lebensmittel, Kleidung, Belohnung und Wohnung einzuspielen. Es rasten aber die Löhne für die Tarifkrieger nicht im einzelnen auf. Hier steht wieder die Verteilung der Arbeiterschaft im höchsten Grade des Terrors an.

Die tatsächliche Lage war, daß wir häufiger als in den Vorjahren gezwungen waren, zum letzten Mittwoch vor dem Streik, zu greifen. So der längste und Überraschendste, der in jedem Einzelfall mit Streik endete, waren insgesamt 1025, ein Streik unserer Unternehmung 1087 Personen betroffen.

Im Unterhange wurden allein aus der Hauptkasse 8136.977 Mark für die Betriebskasse ausgegeben.

Sonstige Kriegsgruppen eines Streiks wurden in 1318 Fällen mit 300000 beteiligten Personen vertritt. Die vereinzelten Lohnabnahmen kamen unter Berücksichtigung der fortwährenden Preissteigerung momentan nur auf 14 Tage, höchstens jedoch auf einer Woche zurück. In Lohnabnahmen wurden für den einzelnen Betrieb 8615.19 DM pro Woche erreicht.

Die offiziellen und organisatorischen Gewalte bemühte die Gouvernance des von Seiten der Fabrikanten gestellten Anordnungen nicht unbedingt zurück zu werben.

Die Richtung der Gouvernance blieb ja nur auf Lohnabnahmen beschränkt.

Der Wiederaufbau unseres Arbeitsschutzes ist in den letzten Jahren die Arbeit der größeren Fabrikanten in besonders hoher Weise zu rezipieren. Aber auch die vertraglichen Tarifkämpfe haben aus, um die Interessen der Betriebe der Lohnabnahmen der klassischen und behördlichen Tarifkrieger nicht zu verhindern.

Je mehr der Aufschwung unseres Verbundes in Zukunft wird, um so mehr wird es Vorsicht kennzeichnen, daß die Tarifkrieger nicht nur weiter Tarifkrieger, aber auch die vertraglichen Tarifkämpfe nicht immer aus, um die Interessen der Betriebe der Lohnabnahmen der klassischen und behördlichen Tarifkrieger nicht zu verhindern.

Die Zulassung der Tarifkrieger im Güterverkehr, die sich Ende des 1. Quartals 1922 auf 600000 erhöhte, hat eine Summe von 2933 Mitgliedern aufzuweisen, so daß am Schluß des 4. Quartals 1922 67862 Mitglieder vorstanden waren.

Im dem lehrreichen Quartal freilich eine kleine Rückgang der Tarifkrieger in der Eröffnung, der wohl hauptsächlich auf die Abwendung der Siegel- und Zigarettenarbeiter, zum Teil aber auch auf die neuvermehrte Arbeiterschaft zurückzuführen ist. Die Zulassung ist weiter aufgewachsen.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Erfolge der KPD.

Unter dieser Überschrift bucht die kommunistische Presse die Resultate ihrer Terroraktistik. So schreibt die „Rote Fahne“ Nr. 78 vom 4. April 1923 unter anderem über Erfolge bei der Betriebsrätewahl:

Margarinfabrik F. H. Mohr (Allona). Es wurden gewählt 4 kommunistische und 3 sozialdemokratische Kollegen. 1922 waren im Betriebsrat 1 kommunist und 6 sozialdemokraten.

Mitteldeutsche Stickstoffwerke (Priesteritz). Ge-wählt wurden 12 Kommunisten und 5 USPD-Leute.

Welch erbarmungswürdige Jämmerlichkeit. Die Tatsache, daß es gelungen ist, gewerkschaftlich unerfahrenen Leuten zu politischen Zwecken zu missbrauchen, die Gewerkschaftskollegen organisatorisch gegeneinander zu heben, den Bruderkampf zu entfachen, nennt die „Rote Fahne“ einen Erfolg. Für die Unternehmer ist das aber auch ein Erfolg, das beweist z. B. die Betriebsrätewahl in der Akkumulatorenfabrik Oberschöneweide. Aus diesem vor dem Kriege vollkommen gelben Betrieb brachte die „Rote Fahne“ vor einem Jahre die Siegesmeldung, daß alle 10 Arbeitermitglieder im Betriebsrat Kommunisten sind. Ein Jahr ist vergangen, der kommunistische Betriebsrat förderte eine „Aktion“ nach der anderen, fast jede Abteilung hatte ihren wilden Streik, mit dem Erfolg, daß die besten Kollegen auf dem Pflaster blieben und allerlei dunkle Krisen im Betrieb Fuß fassen konnten. An ein sachliches Arbeiten mit der Werkleistung war schon lange nicht mehr zu denken.

Der Erfolg dieser Moskauer Taktik wird den Arbeitern wohl zu denken geben; sind doch bei der jüngsten Wahl drei Mitglieder des „Deutsche Arbeiterbundes“, einer rein nationalistischen Organisation, gewählt worden, während die KPD. und die USPD. auf der gemeinschaftlichen Gewerkschaftsliste je vier Sitze erhielten.

So wirken sich schließlich alle „Erfolge“ der Kommunistischen Partei auf gewerkschaftlichem Gebiete aus.

Gewerkschaftsbeamte im Schlichtungsverfahren.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat neuerdings einen Erlass über die Mitwirkung der Gewerkschaftsbeamten im Schlichtungsverfahren herausgegeben. Darin empfiehlt er eine Befreiung von Gewerkschaftsvertretern aus Rechts- und Zweckmäßigkeitgründen. U. a. heißt es in dem Erlass:

„Es ist ein dringendes staatliches Interesse, in Tarifstreitigkeiten sowohl die Organisationsangehörigen der Organisationen, um deren Tarifvertrag es sich handelt, als auch vor allem deren Gewerkschaftsangehörige nicht vom Schlichtungsausschuß ausgeschließen, und momentan nicht etwa die unständigen Beifüger, die dem am Streit beteiligten Betriebskreis zu entnehmen sind, aus dem Kreis der unorganisierten Arbeitnehmer zu entnehmen. Diese Auflösung würde geradezu gewerkschaftlich wirken und die Gewerkschaftsangehörigen, deren Tätigkeit im Staatsinteresse in jeder Weise gefördert werden muss, zugunsten organisatorisch minderer, undiziplinierter und den Wirtschaftszielen oft gefährlicher Elemente zu rückziehen oder aber dazu führen, daß die unständigen Beifüger immer dem Personalkreis außerhalb des Bezirks des Streitfalls zu entnehmen sind, also nicht die notwendige Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse des Streitfalles besitzen. Die Tätigkeit der Schlichtungsausschüsse ist, wie immer wieder betont werden muß, nicht mit der Tätigkeit des Richters zu vergleichen, sondern stellt nur die vom Staat geforderte Fortsetzung der Parteidurchhandlungen dar, für die es nicht nur ungünstig, sondern geradezuförderlich ist, wenn Mitglieder der Interessengruppen im Schlichtungsausschuß mitmischen; anders hätte auch die gesetzliche Vorschrift über die Zulieferung der unständigen Beifüger keinen Sinn. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, bin ich bereits in meinem früheren Erlass vom 3. Januar 1923 — III 12 590 — dazu gekommen, als einzige Ausnahme von der grundsätzlich statthaften Zulieferung der Gewerkschaftsvertreter zum Schlichtungsausschuß den Fall anzuführen, daß es sich um den Verhandlungsführer der Gewerkschaft selbst (entsprechend um den Exekutiv des Arbeitgeberverbandes) in dem konkreten Falle handelt. Ebenso wurde ich es, was ich damals nicht hervorgehoben habe, allerdings für unzulässig halten, daß der Arbeitgeber, mit dem die Gewerkschaft einen Firmenkonsort abgeschlossen möchte, selbst gleichzeitig als Beifüger im Schlichtungsausschuß mitmischen; anders hätte auch die gesetzliche Vorschrift über die Zulieferung der unständigen Beifüger keinen Sinn. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, bin ich bereits in meinem früheren Erlass vom 3. Januar 1923 — III 12 590 — dazu gekommen, als einzige Ausnahme von der grundsätzlich statthaften Zulieferung der Gewerkschaftsvertreter zum Schlichtungsausschuß den Fall anzuführen, daß es sich um den Verhandlungsführer der Gewerkschaft selbst (entsprechend um den Exekutiv des Arbeitgeberverbandes) in dem konkreten Falle handelt. Ebenso wurde ich es, was ich damals nicht hervorgehoben habe, allerdings für unzulässig halten, daß der Arbeitgeber, mit dem die Gewerkschaft einen Firmenkonsort abgeschlossen möchte, selbst gleichzeitig als Beifüger im Schlichtungsausschuß mitmischen; anders hätte auch die gesetzliche Vorschrift über die Zulieferung der unständigen Beifüger keinen Sinn. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, bin ich bereits in meinem früheren Erlass vom 3. Januar 1923 — III 12 590 — dazu gekommen, als einzige Ausnahme von der grundsätzlich statthaften Zulieferung der Gewerkschaftsvertreter zum Schlichtungsausschuß den Fall anzuführen, daß es sich um den Verhandlungsführer der Gewerkschaft selbst (entsprechend um den Exekutiv des Arbeitgeberverbandes) in dem konkreten Falle handelt. Ebenso wurde ich es, was ich damals nicht hervorgehoben habe, allerdings für unzulässig halten, daß der Arbeitgeber, mit dem die Gewerkschaft einen Firmenkonsort abgeschlossen möchte, selbst gleichzeitig als Beifüger im Schlichtungsausschuß mitmischen; anders hätte auch die gesetzliche Vorschrift über die Zulieferung der unständigen Beifüger keinen Sinn. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, bin ich bereits in meinem früheren Erlass vom 3. Januar 1923 — III 12 590 — dazu gekommen, als einzige Ausnahme von der grundsätzlich statthaften Zulieferung der Gewerkschaftsvertreter zum Schlichtungsausschuß den Fall anzuführen, daß es sich um den Verhandlungsführer der Gewerkschaft selbst (entsprechend um den Exekutiv des Arbeitgeberverbandes) in dem konkreten Falle handelt. Ebenso wurde ich es, was ich damals nicht hervorgehoben habe, allerdings für unzulässig halten, daß der Arbeitgeber, mit dem die Gewerkschaft einen Firmenkonsort abgeschlossen möchte, selbst gleichzeitig als Beifüger im Schlichtungsausschuß mitmischen; anders hätte auch die gesetzliche Vorschrift über die Zulieferung der unständigen Beifüger keinen Sinn. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, bin ich bereits in meinem früheren Erlass vom 3. Januar 1923 — III 12 590 — dazu gekommen, als einzige Ausnahme von der grundsätzlich statthaften Zulieferung der Gewerkschaftsvertreter zum Schlichtungsausschuß den Fall anzuführen, daß es sich um den Verhandlungsführer der Gewerkschaft selbst (entsprechend um den Exekutiv des Arbeitgeberverbandes) in dem konkreten Falle handelt. Ebenso wurde ich es, was ich damals nicht hervorgehoben habe, allerdings für unzulässig halten, daß der Arbeitgeber, mit dem die Gewerkschaft einen Firmenkonsort abgeschlossen möchte, selbst gleichzeitig als Beifüger im Schlichtungsausschuß mitmischen; anders hätte auch die gesetzliche Vorschrift über die Zulieferung der unständigen Beifüger keinen Sinn. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, bin ich bereits in meinem früheren Erlass vom 3. Januar 1923 — III 12 590 — dazu gekommen, als einzige Ausnahme von der grundsätzlich statthaften Zulieferung der Gewerkschaftsvertreter zum Schlichtungsausschuß den Fall anzuführen, daß es sich um den Verhandlungsführer der Gewerkschaft selbst (entsprechend um den Exekutiv des Arbeitgeberverbandes) in dem konkreten Falle handelt. Ebenso wurde ich es, was ich damals nicht hervorgehoben habe, allerdings für unzulässig halten, daß der Arbeitgeber, mit dem die Gewerkschaft einen Firmenkonsort abgeschlossen möchte, selbst gleichzeitig als Beifüger im Schlichtungsausschuß mitmischen; anders hätte auch die gesetzliche Vorschrift über die Zulieferung der unständigen Beifüger keinen Sinn. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, bin ich bereits in meinem früheren Erlass vom 3. Januar 1923 — III 12 590 — dazu gekommen, als einzige Ausnahme von der grundsätzlich statthaften Zulieferung der Gewerkschaftsvertreter zum Schlichtungsausschuß den Fall anzuführen, daß es sich um den Verhandlungsführer der Gewerkschaft selbst (entsprechend um den Exekutiv des Arbeitgeberverbandes) in dem konkreten Falle handelt. Ebenso wurde ich es, was ich damals nicht hervorgehoben habe, allerdings für unzulässig halten, daß der Arbeitgeber, mit dem die Gewerkschaft einen Firmenkonsort abgeschlossen möchte, selbst gleichzeitig als Beifüger im Schlichtungsausschuß mitmischen; anders hätte auch die gesetzliche Vorschrift über die Zulieferung der unständigen Beifüger keinen Sinn. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, bin ich bereits in meinem früheren Erlass vom 3. Januar 1923 — III 12 590 — dazu gekommen, als einzige Ausnahme von der grundsätzlich statthaften Zulieferung der Gewerkschaftsvertreter zum Schlichtungsausschuß den Fall anzuführen, daß es sich um den Verhandlungsführer der Gewerkschaft selbst (entsprechend um den Exekutiv des Arbeitgeberverbandes) in dem konkreten Falle handelt. Ebenso wurde ich es, was ich damals nicht hervorgehoben habe, allerdings für unzulässig halten, daß der Arbeitgeber, mit dem die Gewerkschaft einen Firmenkonsort abgeschlossen möchte, selbst gleichzeitig als Beifüger im Schlichtungsausschuß mitmischen; anders hätte auch die gesetzliche Vorschrift über die Zulieferung der unständigen Beifüger keinen Sinn. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, bin ich bereits in meinem früheren Erlass vom 3. Januar 1923 — III 12 590 — dazu gekommen, als einzige Ausnahme von der grundsätzlich statthaften Zulieferung der Gewerkschaftsvertreter zum Schlichtungsausschuß den Fall anzuführen, daß es sich um den Verhandlungsführer der Gewerkschaft selbst (entsprechend um den Exekutiv des Arbeitgeberverbandes) in dem konkreten Falle handelt. Ebenso wurde ich es, was ich damals nicht hervorgehoben habe, allerdings für unzulässig halten, daß der Arbeitgeber, mit dem die Gewerkschaft einen Firmenkonsort abgeschlossen möchte, selbst gleichzeitig als Beifüger im Schlichtungsausschuß mitmischen; anders hätte auch die gesetzliche Vorschrift über die Zulieferung der unständigen Beifüger keinen Sinn. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, bin ich bereits in meinem früheren Erlass vom 3. Januar 1923 — III 12 590 — dazu gekommen, als einzige Ausnahme von der grundsätzlich statthaften Zulieferung der Gewerkschaftsvertreter zum Schlichtungsausschuß den Fall anzuführen, daß es sich um den Verhandlungsführer der Gewerkschaft selbst (entsprechend um den Exekutiv des Arbeitgeberverbandes) in dem konkreten Falle handelt. Ebenso wurde ich es, was ich damals nicht hervorgehoben habe, allerdings für unzulässig halten, daß der Arbeitgeber, mit dem die Gewerkschaft einen Firmenkonsort abgeschlossen möchte, selbst gleichzeitig als Beifüger im Schlichtungsausschuß mitmischen; anders hätte auch die gesetzliche Vorschrift über die Zulieferung der unständigen Beifüger keinen Sinn. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, bin ich bereits in meinem früheren Erlass vom 3. Januar 1923 — III 12 590 — dazu gekommen, als einzige Ausnahme von der grundsätzlich statthaften Zulieferung der Gewerkschaftsvertreter zum Schlichtungsausschuß den Fall anzuführen, daß es sich um den Verhandlungsführer der Gewerkschaft selbst (entsprechend um den Exekutiv des Arbeitgeberverbandes) in dem konkreten Falle handelt. Ebenso wurde ich es, was ich damals nicht hervorgehoben habe, allerdings für unzulässig halten, daß der Arbeitgeber, mit dem die Gewerkschaft einen Firmenkonsort abgeschlossen möchte, selbst gleichzeitig als Beifüger im Schlichtungsausschuß mitmischen; anders hätte auch die gesetzliche Vorschrift über die Zulieferung der unständigen Beifüger keinen Sinn. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, bin ich bereits in meinem früheren Erlass vom 3. Januar 1923 — III 12 590 — dazu gekommen, als einzige Ausnahme von der grundsätzlich statthaften Zulieferung der Gewerkschaftsvertreter zum Schlichtungsausschuß den Fall anzuführen, daß es sich um den Verhandlungsführer der Gewerkschaft selbst (entsprechend um den Exekutiv des Arbeitgeberverbandes) in dem konkreten Falle handelt. Ebenso wurde ich es, was ich damals nicht hervorgehoben habe, allerdings für unzulässig halten, daß der Arbeitgeber, mit dem die Gewerkschaft einen Firmenkonsort abgeschlossen möchte, selbst gleichzeitig als Beifüger im Schlichtungsausschuß mitmischen; anders hätte auch die gesetzliche Vorschrift über die Zulieferung der unständigen Beifüger keinen Sinn. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, bin ich bereits in meinem früheren Erlass vom 3. Januar 1923 — III 12 590 — dazu gekommen, als einzige Ausnahme von der grundsätzlich statthaften Zulieferung der Gewerkschaftsvertreter zum Schlichtungsausschuß den Fall anzuführen, daß es sich um den Verhandlungsführer der Gewerkschaft selbst (entsprechend um den Exekutiv des Arbeitgeberverbandes) in dem konkreten Falle handelt. Ebenso wurde ich es, was ich damals nicht hervorgehoben habe, allerdings für unzulässig halten, daß der Arbeitgeber, mit dem die Gewerkschaft einen Firmenkonsort abgeschlossen möchte, selbst gleichzeitig als Beifüger im Schlichtungsausschuß mitmischen; anders hätte auch die gesetzliche Vorschrift über die Zulieferung der unständigen Beifüger keinen Sinn. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, bin ich bereits in meinem früheren Erlass vom 3. Januar 1923 — III 12 590 — dazu gekommen, als einzige Ausnahme von der grundsätzlich statthaften Zulieferung der Gewerkschaftsvertreter zum Schlichtungsausschuß den Fall anzuführen, daß es sich um den Verhandlungsführer der Gewerkschaft selbst (entsprechend um den Exekutiv des Arbeitgeberverbandes) in dem konkreten Falle handelt. Ebenso wurde ich es, was ich damals nicht hervorgehoben habe, allerdings für unzulässig halten, daß der Arbeitgeber, mit dem die Gewerkschaft einen Firmenkonsort abgeschlossen möchte, selbst gleichzeitig als Beifüger im Schlichtungsausschuß mitmischen; anders hätte auch die gesetzliche Vorschrift über die Zulieferung der unständigen Beifüger keinen Sinn. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, bin ich bereits in meinem früheren Erlass vom 3. Januar 1923 — III 12 590 — dazu gekommen, als einzige Ausnahme von der grundsätzlich statthaften Zulieferung der Gewerkschaftsvertreter zum Schlichtungsausschuß den Fall anzuführen, daß es sich um den Verhandlungsführer der Gewerkschaft selbst (entsprechend um den Exekutiv des Arbeitgeberverbandes) in dem konkreten Falle handelt. Ebenso wurde ich es, was ich damals nicht hervorgehoben habe, allerdings für unzulässig halten, daß der Arbeitgeber, mit dem die Gewerkschaft einen Firmenkonsort abgeschlossen möchte, selbst gleichzeitig als Beifüger im Schlichtungsausschuß mitmischen; anders hätte auch die gesetzliche Vorschrift über die Zulieferung der unständigen Beifüger keinen Sinn. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend